

Förderungsrichtlinie

Praktikanten und Praktikantinnen in den steirischen Museen

1. Ziele

Die steirischen Museen sammeln Natur- und Kulturgüter, die das kulturelle Erbe der Steiermark widerspiegeln. Diese Objekte für die kommenden Generationen zu bewahren, ist ein primäres Ziel der Museen.

Zu den Kernaufgaben der Museen gehört neben dem Sammeln und Bewahren auch die Forschung, welche die wissenschaftliche Bearbeitung von Objekten und Objektzusammenhängen sowie in weiterer Folge die Inventarisierung, den Nachweis der Herkunft (Provenienz) und die Dokumentation in Form von Publikationen und öffentlich zugänglichen Ausstellungen, beinhaltet.

Das Land Steiermark fördert jährlich bis zu 25 Praktikant*innenstellen und stellt hierfür ein Gesamtbudget von € 25.000,00 zur Verfügung. Die Förderung von Praktikant*innenstellen soll die Möglichkeit geben, in den unterschiedlichsten Bereichen der Museumsarbeit Einblick zu bekommen. Die teilnehmenden Museen bieten für Schüler*innen, Student*innen und an einer beruflichen Tätigkeit im Museumsbereich Interessierte die Gelegenheit, bei realen Alltagsarbeiten und inhaltlich definierten Projekten, mitzuarbeiten. Damit sollen junge, interessierte Menschen langfristig für Museumsarbeit begeistert und die Weiterführung von Museen durch geschultes Personal gesichert werden.

2. Rechtsgrundlage

Das Land Steiermark fördert Museen und Sammlungen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zu den dort angeführten Förderungsgrundsätzen und Bestimmungen.

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragsstellung

Im Rahmen des Förderungsprogramms werden ausschließlich Museen und Sammlungen mit inhaltlichem Bezug zum Land Steiermark und **unter folgenden Voraussetzungen** gefördert:

- Gewährleistung einer Trägerschaft für die Sammlung
- rechtliche und finanzielle Absicherung der Einrichtung
- regelmäßige Museumsöffnungszeiten
- gesicherte organisatorische Leitung und Personalausstattung
- Berücksichtigung des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen in der Wissensvermittlung
- Mindestalter der Praktikant*innen von 16 Jahren bis maximal 33 Jahre, Wohnsitz oder Geburtsort des*der Praktikanten*in im Bundesland Steiermark
- Dauer des Praktikums: vier Wochen bzw. 30 Kalendertage (Vollzeit) oder alternativ acht Wochen, auf Basis von 20 Wochenstunden

- Abschluss eines Dienstverhältnisses zwischen dem Museum und dem*der Praktikant*in sowie eine arbeitsrechtlich korrekte Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse unter Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Im Falle der Beschäftigung Minderjähriger sind zudem die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) einzuhalten (maximal 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche, keine Überstunden) und eine Arbeitszeitaufzeichnung zu führen.
- Pro Museum kann in einem Jahr maximal ein*e Praktikant*in gefördert werden. Der*Die Praktikant*in wird durch qualifiziertes Personal in die zugewiesene Tätigkeit eingeschult bzw. während des Praktikums angeleitet. Die Praktikumsarbeit hat anspruchsvolle Tätigkeiten zu enthalten, um einen möglichst umfassenden Einblick in die Museumsarbeit zu gewähren.

Wenden Sie sich gerne an das [Museumsforum Steiermark](#), wenn Sie oder Ihr*e Praktikant*in Unterstützung und Beratung in den Bereichen der Sammlungsarbeit benötigen.

Das Museum kann einen Förderungsantrag über das dafür bereitgestellte [Online-Formular](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport einbringen.

Die Antragstellung muss vor Beginn des Praktikums erfolgen.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung einer Praktikantenstelle besteht nicht.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen finanziellen Zuschusses in der Höhe von € 1.000,00. Eine Auszahlung kann erst nach Abschluss des Dienstvertrages bzw. der Praktikumsvereinbarung erfolgen.

5. Förderungsfähige Aufgaben

Förderbar ist die Mitarbeit und Mitgestaltung bei:

- der Planung und Realisierung von Museumsprojekten
- der Gestaltung von Ausstellungen und Erstellung von Katalogen
- Maßnahmen zur Inventarisierung
- Maßnahmen zur Präventiven Konservierung (Sammlungspflege)
- Vermittlungsprojekten

Für den Fall, dass Änderungen von geplanten Tätigkeiten vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderungsstelle zulässig.

6. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Ein Verwendungsnachweis muss bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums beim Land Steiermark eingereicht werden.

Als Nachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die An- und Abmeldung bei der Gesundheitskasse
- eine Kopie des Lohn- bzw. Gehaltszettels
- ein von der Praktikantin / dem Praktikanten unterfertigter Tätigkeitsbericht

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der*die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann
- keine ausreichende Tätigkeit im vereinbarten Tätigkeitsbereich nachvollziehbar ist
- die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde

7. Ausschließungsgründe

Von der Antragsstellung ausgenommen sind all jene Museen und Sammlungen, die in der kulturpolitischen und verwaltungstechnischen Zuständigkeit der Universalmuseum Joanneum GmbH geführt werden.

Nicht gefördert werden Initiativen, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.
Nachförderungen sind ausgeschlossen.

8. Förderungsvertrag

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

9. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).